

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen hat gem. § 13 a BauGB mit Aufstellungsbeschluss beschlossen:

- auf eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet
- auf eine zusammenfassende Erklärung gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird verzichtet.

Ziele und Zweck der Planung

Für den Betrieb des Einkaufsmarktes „Hörmarkt“ sind die Erweiterung der Verkaufsfläche, die Schaffung von Lagerräumen und der Einbau eines Aufzugs notwendig. Der Einkaufsmarkt ist auch künftig als kleinflächig einzustufen. Zudem soll im Obergeschoss der Erweiterung eine weitere Betriebsleiterwohnung für den Nachfolger bzw. die Nachfolgerin des Betreibers errichtet werden.

Die Gemeinde Gaienhofen hat die Erforderlichkeit der Bauleitplanung beurteilt und festgestellt, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes im öffentlichen Interesse liegt. Den Erweiterungsabsichten des Marktbetreibers soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes in einem vertretbaren Maße nachgekommen werden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Urbanes Gebiet (MU) – gemäß § 6a der BauNVO – geschaffen und gleichzeitig das Maß der baulichen Nutzung geregelt werden.

Die Beschlüsse des Gemeinderats zu Beteiligungen und Offenlegungen werden erst nach Vorliegen des Bebauungsplans im Zusammenhang mit der Zustimmung zum Entwurf gefasst. Auslegungszeitraum und Auslegungsort werden mindestens eine Woche vor den Beteiligungen unter den amtlichen Bekanntmachungen des Mitteilungsblattes der Gemeinde Gaienhofen öffentlich bekannt gemacht.

24.07.2024
Jürgen Maas
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Bereitstellung im Internet am 26.07.2024

Veröffentlichung im Amtsblatt
Höri-Woche vom 26.07.2024